

Nachweis der Vertrauenswürdigkeit 2

Informationen zur Disziplinarstrafregisterbescheinigung



Sollten Sie sich in den letzten fünf Jahren mehr als sechs Monate durchgehend in einem Staat außerhalb von Österreich aufgehalten und während dieser Zeit in Ihrem Gesundheitsberuf gearbeitet haben, benötigen wir von Ihnen eine Disziplinarstrafregisterbescheinigung oder einen vergleichbaren Nachweis (z.B. Unbedenklichkeitsbescheinigung, Certificate of good standing) aus dem jeweiligen Staat, sofern dies in den dortigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist.

Rechtsgrundlage: §15(3) GBRG

- Aufgrund der hohen Qualitätsanforderungen in den Gesundheitsberufen gibt es inzwischen in vielen Staaten ein Register für Gesundheitsberufe. Für den Fall, dass es in dem Staat, in dem Sie gearbeitet haben, ein solches Register gibt, bekommen Sie dort die Bescheinigung.
- Es gibt Staaten in denen noch kein Register für Gesundheitsberufe eingerichtet wurde. In diesen Staaten liegt die Zuständigkeit für die Ausstellung der Disziplinarstrafregisterbescheinigungen üblicherweise bei den Gesundheitsbehörden. Im Regelfall kann Ihnen Ihr ehemaliger Arbeitgeber Auskunft darüber erteilen, wo Sie eine Disziplinarstrafregisterbescheinigung beantragen können.
- Bitte beachten Sie, dass die Ausstellung derartiger Bescheinigungen einige Wochen, manchmal Monate in Anspruch nehmen kann und planen Sie die Beschaffung dementsprechend.

**Sollten Sie Fragen zum Thema haben, können Sie uns gerne unter
T. +43 (0)662 86 87-137 anrufen oder eine Mail an gbr@ak-salzburg.at senden.**